



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reisenberg beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 05. Oktober 2022, TOP 9 folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der rechtsgültige Teilbebauungsplan dahingehend geändert, als dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden. Gleichzeitig werden auch die Bebauungsvorschriften in der dargestellten Form abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Reisenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Teilbebauungsplan gilt für das Gebiet des EHZ-Reisenberg, umfasst von den Straßen Fasanweg – Am Reisenbach – Amselweg – Dammweg.

§ 3

Bebauungsvorschriften

1 Pflege des Ortsbildes (Ortsbildgestaltung)

- 1.1. Die Errichtung von Plakatwänden sowie Aufstellung und Anbringung von Werbeaufschriften ist verboten.
- 1.2. Die Aufstellung von Eisenbahnwaggonen, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen oder Wohnwagen, Booten und dgl. ist nur auf dafür behördlich genehmigten Abstellplätzen oder Garagen gestattet. Davon ausgenommen sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen.
- 1.3. Dachvorsprünge dürfen Straßenfluchtlinien und Baulinien um maximal 0,8m überragen.
- 1.4. Die max. Gebäudehöhe darf 4,2m nicht überschreiten, die Errichtung eines 2. Hauptgeschosses ist nicht zulässig.
- 1.5. Als Bezugsniveau wird das ausgeführte Straßenniveau definiert.
- 1.6. Die höchstzulässige Firsthöhe ist mit 1,5m über der ausgeführten Gebäudehöhe festgelegt.



- 2. Nicht durch ein Hauptgebäude bebaute Baulandflächen**
- 2.1 Die Versiegelung jener nicht durch ein Hauptgebäude bebauten Baulandflächen durch z.B. Verfliesung, Pflasterung, Bitu-Kiesbeläge darf 50 % der Fläche nicht überschreiten.
- 3. Einfriedungen**
- Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,6m nicht überschreiten.

§ 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf die Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Reisenberg, am 06.10.2022



Günter Sam
Bürgermeister

Angeschlagen am: 06.10.2022

Abgenommen am: 21.10.2022